

**Verordnung
zum Gesetz über die Nutzung des Untergrunds
(V GNU)**

Vom 23. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (GNU) vom 15. Dezember 2016¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Die Baudirektion erteilt die Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 GNU.

² Sie trifft die weiteren Entscheide, sofern Gesetz und Verordnung keine andere Behörde als zuständig bezeichnet (§ 4 Abs. 2 GNU).

³ Das Amt für Umweltschutz erteilt die Bewilligungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. b GNU und entscheidet über die Weitergabe von Daten gemäss § 18 Abs. 4 GNU.

§ 2 Ausgleichsanspruch

¹ Die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller hat die erforderlichen Auslagen mittels vollständigem Kostennachweis zu belegen und zu begründen.

² Ein Gewinn gemäss § 10 Abs. 2 GNU ist dann angemessen, wenn er derjenigen Marge entspricht, die ein durchschnittlicher Betrieb in der jeweiligen Branche zu erwirtschaften in der Lage ist.

¹⁾ BGS [721.6](#)

§ 3 Offenlegungspflicht

¹ Mit dem Gesuch für die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung der Nutzung des Untergrunds sind insbesondere offen zu legen:

- a) das Arbeitsverfahren bzw. die Technologie unter Angabe der relevanten Parameter;
- b) sämtliche Stoffe samt Mengenangaben, welche in den Untergrund eingebracht werden.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet darüber, welche Bestandteile des Gesuchs öffentlich aufgelegt werden, wobei sie das Interesse der Öffentlichkeit an umfassender Information gegenüber dem Interesse der Gesuchstellenden an der Geheimhaltung abwägt.

§ 4 Geologische Begleitmassnahmen

¹ Die Vollzugsbehörde verfügt in der Konzession oder Bewilligung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei Eingriffen in den Untergrund. Sie kann insbesondere vorschreiben:

- a) Geologische Begutachtung und Begleitung durch eine Fachperson;
- b) Hydrologische Begutachtung und Begleitung durch eine Fachperson;
- c) Seismische Erkundung;
- d) Seismisches Monitoring;
- e) Frühwarnsysteme;
- f) die Erhebung von Rissprotokollen bei der umliegenden Infrastruktur.

§ 5 Versicherung

¹ Für die Bestimmung der Versicherungsdeckung gemäss § 13 Abs. 1 GNU hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Risikobeurteilung der geplanten Nutzung vorzunehmen. Die Versicherung muss das mögliche Schadenspotential für die Bau- und die Betriebsphase der geplanten Nutzung abdecken.

² Die Konzessionärin oder der Konzessionär bzw. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Vollzugsbehörde neue Erkenntnisse gemäss § 13 Abs. 2 GNU, die sich auf die Risikobeurteilung auswirken können, unverzüglich mitteilen.

³ Die Vollzugsbehörde legt die Bedingungen der Versicherungsdeckung, namentlich Höhe und Dauer, für die Bau- und die Betriebsphase fest.

§ 6 Datenverwaltung

¹ Das Amt für Umweltschutz führt ein Verzeichnis nach § 18 Abs. 1 GNU.

² Es hört die Konzessionärin bzw. den Konzessionär oder die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber an, bevor es die Daten Dritten weitergibt.

³ Für die Datenweitergabe gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren (§ 18 Abs. 4 GNU).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2018/054

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	GS 2018/054